

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
18(14)0162(11)  
gel. VB zur öAnhörung am 16.03.  
16\_CannKG  
14.03.2016



akzept e.V. Südwestkorso 14 12161 Berlin

## **Stellungnahme von akzept e.V. – Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines Cannabiskontrollgesetzes (CannKG) BT-Drucksache 18/4204**

Akzept e.v. begrüßt die Initiative zu einer gesetzlichen Neubewertung von Cannabis und der Schaffung der Möglichkeit zum legalen Gebrauch durch Erwachsene. Der vorliegende Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes eröffnet die Chance, durch rationale politische Entscheidungen eine gesellschaftliche Kontrolle zurückzugewinnen, die durch Überlassung der Distribution außerhalb regulierbarer Szenarien allein dem Schwarzmarkt vorbehalten ist. Deren Mechanismen sind offenkundig erlebbar und direkt schädlich: überteuerter Ware minderwertiger ungeprüfter Qualität mit hohen Renditen und enormen wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Folgeschäden. Somit dient dieses Vorhaben sozusagen als befristetes Pilotprojekt für eine zeitgemäße Neubewertung und gesellschaftliche rational begründete Kosten-Nutzen und Risikobewertung aller illegalisierter Drogen.

Sowohl rechtssystematisch unangemessen, teilweise irrational, ethisch wie wirtschaftlich unangemessen ist ein gesetzliches Totalverbot nicht zu rechtfertigen: mit enormen Kosten wird nahezu wirkungslos versucht, einen ungewollten, jedoch nicht durchsetzbaren Anspruch aufrechtzuerhalten. Marktwirtschaftliche Prinzipien setzen sich durch: nahezu jederzeit und allerorts wird der Bedarf an Cannabis (und allen anderen Drogen) gedeckt. Ein Unrechtsbewusstsein ist kaum vorhanden, da offenkundige Erklärungsnotwendigkeiten zu legalen Drogen bestehen. Versorgungsengpässe oder gar Versorgungsausfälle sind nicht bekannt. Allein eine gesellschaftliche Regeln und Kontrolle über Anbau, Qualität, Preisgestaltung und mögliche Besteuerung der Gewinne fehlt.

Ideen und Konzepte - neuerdings sogar modellhafte Erprobung von Alternativen wie gesetzliche Neuorientierung in mehreren Ländern weltweit – liegen vor und weisen den Weg: nach vielen Jahren leidvoller Erfahrungen, hohem finanziellen Aufwand und der Erkenntnis des Scheiterns einer ideologischen Strategie liegt endlich ein ausgearbeiteter Friedensplan vor: die englische drogenpolitische Stiftung TRANSFORM hat bereits 2009 wegweisend in ihrem „Blueprint for Regulation“ umfassend und modellhaft beschrieben, wie ein regulierter Umgang mit Drogen als Nachfolgesystem einer Prohibition aussehen könnte. Die deutsche Übersetzung, auch als Kurz-

### akzept e.V. Geschäftsstelle

Christine Kluge Haberkorn  
Südwestkorso 14, 12161 Berlin  
Fon: +49 (0)30 - 827 069 46  
Fax: +49 (0)30 - 822 280 2  
Email: akzeptbuero@yahoo.de  
www.akzept.org

### Vorstand

Prof. Dr. Heino Stöver, Frankfurt  
Urs Köthner, Essen  
Maximilian Plenert, Berlin  
Kerstin Dettmer, Berlin  
Jürgen Klee, Frankfurt

### Mitgliedschaften

DHS  
INTERNATIONAL DRUG  
POLICY CONSORTIUM  
ENCOD

### Bankverbindung

GLS Bank e.G. Bochum  
BLZ: 430 609 67  
Konto: 1155 404 100  
IBAN: DE86 4306 0967 1155 4041 00  
BIC: GENODEM1GLS

fassung, finden sie auf unserer web-site: „Nach dem Krieg gegen die Drogen: Modelle für einen regulierten Umgang“. Das vorliegende Gesetzesvorhaben orientiert sich überwiegend an diesen Erkenntnissen.

Das nunmehr zusätzlich zum weiterbestehenden Betäubungsmittelgesetz bestehende CannKG regelt folgende zentrale Bereiche:

- Erwachsene dürfen bis zu 30 Gramm Cannabis besitzen, ohne strafrechtlich verfolgt zu werden
- Erwachsene dürfen bis zu drei Cannabispflanzen legal anbauen
- Kommerzieller Anbau ist erlaubt wird aber ebenso kontrolliert und überwacht wie Verarbeitung, Handel und Transport
- Verkauf an Erwachsene ist nur in staatlich lizenzierten Fachgeschäften mit weiteren Auflagen und fachkundigem, beratendem Personal erlaubt
- Steuereinnahmen fließen in Präventionsmaßnahmen
- Im Straßenverkehr gilt ein Grenzwert von 5,0ng/ml THC in Blutserumtest

Insbesondere wird durch Qualitätsstandards, Sicherungsvorkehrungen und Regelungen zum Verbraucher- und Jugendschutz eine wirksame Alternative zum unregulierten und mit hohen Risiken für den Verbraucher verbundenen Schwarzmarkt geschaffen.

Unabhängig von der längst überfälligen und für 2016 angekündigten Umstufung von Anlage 1 in Anlage 3 (verkehrs- und verschreibungsfähig) des BtMG von Cannabispflanzen zu medizinischen Zwecken ist diese drogenpolitische Entscheidung auch für Cannabis als Genussmittel wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen eine richtungweisende Entscheidung.

Dieser Paradigmenwechsel eröffnet nicht nur neue Wege in der Prävention durch Kompetenztraining und bspw. Reduktionsprogramme, sondern auch wie vorgeschlagen Verbraucherschutz durch Regularien des Anbaues, der Qualitätskontrolle und der Produktsicherheit.

Das vorliegende Cannabiskontrollgesetz bietet damit erstmalig die Möglichkeit, bisherige Risiken zu minimieren und neue Chancen eines verantwortungsvollen Umganges zu erlernen. Die bestehenden Risiken auch eines selbstbestimmten Konsums mit möglichen Selbstschädigungen werden mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben einerseits anerkannt andererseits mit besseren Methoden als dem Strafrecht behandelt:

Beispiel Jugendschutz und Prävention. Die mit dem CannKG vorgeschlagenen Änderungen zur Verfügungstellung von Cannabisprodukten für Erwach-

senen haben direkten Einfluss auf die Bemühungen eines umfassenderen und berechtigten Schutzes Jugendlicher vor unzeitgemäßer Einnahme von schädigenden Substanzen. Sozialwissenschaftliche Forschungen wie populärwissenschaftliche Inaugenscheinnahme zeigen gleichermaßen, wie hoffnungslos es ist, in der Phase der Pubertät und Adoleszenz mit Bestimmungen eines gesetzlichen Jugendschutzes Erwerb und Konsum von Drogen zu begrenzen.: so ist neben dem gesetzlichen Jugendschutz, welcher vorwiegend auch im regulierten Cannabismarkt das Mindestalter für eine Abgabe regelt, andere Zielsetzungen des Jugendschutzes zu beachten, welche effektiver wirken und eine Kriminalisierung jugendlicher Cannabiskonsumenten vermeiden. So versteht sich Jugendschutz auch als Jugendförderung respektive zur Förderung der Risikokompetenz durch Vermittlung von Information. Nicht zuletzt wird Jugendschutz auch durch Jugendhilfe und deren Angebote der Beratung und therapeutischer Hilfen geleistet.

Die Risiken des Cannabisgebrauchs werden im Sinne eines mündigen und selbstbestimmten Gebrauchs bewertet und durch Beratung, Selbstkontrolle und nötigenfalls medizinischen und therapeutischen Hilfen anerkannt. Wie in anderen Lebensbereichen auch, wird eine reine Selbstschädigung nicht durch Strafrecht sanktioniert, sondern Beratung und Hilfe angeboten. Die Regelungen im Verkehrs- wie Arbeitsrecht sind fundiert und ausreichend. Zudem bieten sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ausreichend Möglichkeiten der Neubewertung bzw. auch gesetzliche Änderungsmöglichkeiten durch die Befristung des Gesetzesvorhabens.

Neben der gewerblichen Erzeugerwirtschaft soll der private Anbau zum Eigenbedarf erlaubt werden. Dies bietet die Möglichkeit der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und entzieht sich demnach staatlicher Kontrollaufgaben, wodurch das Übermaßgebot trotz Regulierungsbedarf ausreichend berücksichtigt wird.

Fazit: der vorliegende Gesetzentwurf eines Cannabiskontrollgesetzes erkennt die Notwendigkeit einer gesellschaftlichen Kontrolle und Regulierung einer bislang illegalisierten Substanz. Das lediglich rechtsdogmatische und theoretisch bestehende Totalverbot wird überwunden und durch umfassende Regularien ersetzt welche im einzelnen noch in Kohärenz zum bestehenden BtMG, Straf- und Verwaltungs- wie im Ordnungswidrigkeitenrecht zu setzen sind. Jedenfalls werden die 4-Säulen deutscher Drogenpolitik ( Prävention, Schadensminimierung, Behandlung und Repression) gleichgewichtig berücksichtigt und Verbraucher- und Gesundheitsschutz gestärkt.

Frankfurt, den 13.03.2016  
Jürgen Klee

Literatur.

Nach dem krieg gegen die Drogen: Modelle für einen regulierten Umgang.  
Hg.: akzept e.V., Berlin. Mai 2014

Jugendschutz im regulierten Cannabismarkt. Grundlagenpapier. Mai 2015.  
Hg.: u.a. Dachverband der offenen Jugendarbeit, Zürich